

Satzung über das Abhalten von Märkten im Stadtgebiet von Kurort Oberwiesenthal

(Marktsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. Seite 349) beschließt der Stadtrat der Stadt von Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung vom 30.08.2016 die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Stadt Kurort Oberwiesenthal.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal betreibt den Wochen-, Jahr- sowie den Weihnachts- und Neujahrsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der städtischen Grundstücke, Flächen ist gebührenpflichtig.

§ 3 Platz, Markttage, Marktzeit

- (1) Der Wochen- und Jahrmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Kurort Oberwiesenthal im Zeitraum von Mai bis Oktober von 07:00 – 18:00 Uhr statt.
- (2) Am 1., 3., 4. und 5. Donnerstag im Monat der Wochenmarkt, am 2. Donnerstag im Monat der Jahrmarkt.
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Markttag. Wenn der Jahrmarkt auf einen Feiertag entfällt, so wird dieser in der darauffolgenden Woche durchgeführt.
- (4) Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Änderungen eintreten, wird dies ortsüblich bekannt gegeben. Die Händler werden rechtzeitig mündlich informiert.
- (5) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Sonntag nach dem Totensonntag und endet spätestens am 24.12., 12:00 Uhr. Die Einzelregelungen zu den täglichen Öffnungszeiten werden mit den Händlern des Weihnachtsmarktes mittels Vertrag vereinbart und ortsüblich bekanntgegeben.
- (6) Der Neujahrsmarkt beginnt am 27.12. und endet am ersten Sonntag nach Neujahr. Die Regelungen zu den täglichen Öffnungszeiten werden mittels Vertrag vereinbart und ortsüblich bekannt gegeben.

§ 4 Zutritt

- (1) Zutritt haben grundsätzlich Händler die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind.
Diese ist in Kopie dem Marktpersonal unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Die Zuweisung von Standflächen erfolgt durch das Ordnungsamt / Marktmeister der Stadt Kurort Oberwiesenthal.
- (3) Auf dem Markt ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben.
- (4) Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (5) Die Standplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der eintreffenden Händler.
Es erfolgt keine Reservierung. Zu diesem Zweck haben sich die Händler ab 07:00 Uhr an Ihren Fahrzeugen aufzuhalten.
- (6) Eine Dauererlaubnis wird nicht erteilt.
- (7) Die Stadt kann aus gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) gegen diese Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 - c) der Markthändler eine Ware anbietet, die bereits mehrfach auf dem Markt angeboten wird.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind alle frei zu verkaufenden Handelswaren, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anders bestimmt.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren und Leistungen nach § 67 Abs. 1 und 2 GewO angeboten werden.
- (3) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren und Leistungen nach § 67 Abs. 1 und 2 und § 68 Abs. 2 und 3 GewO angeboten werden.
- (4) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur Waren die dem besonderen Charakter des Marktes entsprechen angeboten werden.
- (5) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf der Anzeige beim Gewerbeamt der Stadtverwaltung 14 Tage vor Marktbeginn.

§ 6 Verkaufsstände

- (1) Als Verkaufsstände sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen.
Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch gepflegten Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an bauliche Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.
- (5) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsmittel dürfen ab 07:00 Uhr an dem vom Markpersonal zugewiesenen Standplatz aufgebaut werden und sind maximal eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit zu verlassen.
- (6) Der Händler hat seinen Standplatz und die Umgebung sauber zu verlassen.
Verpackungsrückstände und Abfälle sind vom Markthändler zu beseitigen.
- (7) Inhaber von Verkaufsständen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung oder ein übermäßig hohes Abfallaufkommen entsteht, sind verpflichtet, die Standfläche auf eigene Kosten zu reinigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Markthändler haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinem Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 5 Verkaufswagen oder Verkaufsstände zeitiger als 1 Stunde vor Beginn des Marktes aufstellt und eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit noch nicht beräumt hat;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 die Bodenfläche des Marktbereiches beschädigt;
 3. entgegen § 6 Abs. 7 den Markt verschmutzt.
- (2) Die in § 7 dieser Marktsatzung genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zu Märkten in der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 09.04.2014 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 15.09.2016


Dipl.-Ing. (FH) M. Ernst
Bürgermeister



ausgehängt am: 04.10.2016


Mirko Ernst
Bürgermeister



abgenommen am: 17.10.2016


Mirko Ernst
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 04.10.2016 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal.


Mirko Ernst
Bürgermeister

